

Satzung des Vereins TC-Horlofftal Reichelsheim

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen TC-Horlofftal Reichelsheim (TCHR) und hat seinen Sitz in 61203 Reichelsheim/Wetterau, Willy-Nohl-Str. 6.

Er wurde am 17.07.1997 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen als e. V. eingetragen werden.

§ 2 Farben und Vereinswappen

grün-weiß

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Sport auf der Grundlage des Amateurgedankens zu pflegen und kulturelle Arbeit auf breiter Basis zu betreiben.
2. Er ist eine vom Idealismus getragene Vereinigung und soll die körperliche und sportliche Bildung der Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend, fördern.
3. Der Verein ist politisch neutral. Parteipolitische, konfessionelle, berufliche und rassistische Tätigkeiten finden nicht statt.
4. Mittel zur Erreichung des Zweckes auf sportlichem und kulturellem Gebiet sind:
 - a) Abhaltung geregelter Übungsstunden durch zur Verfügungstellung der Tennis- und Sportanlage
 - b) Beteiligung an Verbands- und Pokalspielen
 - c) Austragung von Freundschaftsspielen mit anderen Vereinen
 - d) Förderung des Spielbetriebes im Rahmen von Verbands- und Pokalmeisterschaften
 - e) Besondere Förderung von Jugendarbeit
 - f) Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten im Verein
5. Bei der Durchführung des Absatzes 4 sind sportliche und kulturelle Richtlinien der Sportverbände zu beachten. Im Hinblick auf den völkerverbindenden Wert des Sportes können auch Beziehungen mit ausländischen Vereinen angestrebt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (außer Mannschafts- und Jugendförderung).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und im Hessischen Tennis Verband e.V.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Abteilungen beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 7 Ordnungen

1. Den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsarbeit regelt die Vereinsordnung.
2. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die unter Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

Der Vorstand haftet nicht für Fehlentscheidungen.

§ 9 Abteilungen

Zur Erweiterung der Aktivitäten kann der Verein Abteilungen für andere Sportarten unterhalten, die sich finanziell selbst tragen müssen (s. Vereinsordnung).

§ 10 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr), Beitragszahler in voller Höhe
 - 2) ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre in der Erstausbildung – Beitragszahler
 - 3) ordentliche Mitglieder Kinder (bis 14 Jahre) – Beitragszahler
 - 4) ordentliche Mitglieder Jugendliche (14 bis 18 Jahre) – Beitragszahler
 - 5) Ehrenmitglieder – kein Beitrag
 - 6) Passive Mitglieder (von dem Alter unabhängig) sind stimmberechtigt – Beitragszahler
 - 7) Abteilungsmitglieder (nicht stimmberechtigt) – nur Abteilungsbeitrag (s. Vereinsordnung)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden
 - der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
 - der ferner bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen,
 - der von keinem deutschen Sport- oder Fachverband ausgeschlossen wurde.
 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Mit Abgabe der Beitrittserklärung wird die derzeit gültige Vereinssatzung und Vereinsordnung anerkannt.
 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Bausteins und des Jahresbeitrages.
 6. Die Mitgliederzahl kann aus Platzüberbelegungsgründen begrenzt werden.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder (§ 10, Abs. 1.1 – 1.4) sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Sporteinrichtungen des Vereins zu benutzen und an den gemeinsamen sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dabei sind die Weisungen des Vorstandes und die Vereinsregeln/Vorschriften (s. Vereinsordnung) zu beachten.
2. Es steht den Mitgliedern (§ 10, Abs. 1.1 – 1.4) frei, sich in einer oder mehreren Sportarten des Vereins zu betätigen.
3. Die Mitglieder (§ Abs. 1.1 – 1.7) sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Anträge können nur ordentliche Mitglieder (§ 10, Abs. 1.1 – 1.4) ab dem 16. Lebensjahr stellen, die mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens 1 Jahr dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch ordentliche Mitglieder ab 10 Jahren stimmberechtigt.
5. Jedes Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, kann sich an den Vereinsvorstand wenden.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat alles zu tun, was den Zielen der Vereins förderlich ist; es hat besonders durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins dafür zu sorgen, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
2. Die Vereinssatzung, Vereinsordnung, Vorstandsbeschlüsse und Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
3. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen.
4. Die Beiträge termingerecht zu entrichten.
5. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand (1/2 Jahr) sind und trotz Mahnung nicht gezahlt haben, haben kein Wahlrecht.
6. Vereinseigene Einrichtungen bestimmungsgemäß zu behandeln, mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur schriftlich an den Vorstand bis zum Ende des Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
3. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
4. durch Tod des Mitgliedes.
5. Forderungen an das Mitglied können eingeklagt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 14 Maßnahmen zur Einhaltung der Satzung

Verfehlungen von Mitgliedern, die nicht so schwerwiegend sind, dass sie einen Ausschluss rechtfertigen, können vom Verein geahndet werden. Über eine Bestrafung entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus fünf Vorstandsmitgliedern, die unter sich den Schiedsgerichtsvorsitzenden (Verhandlungsleiter) bestimmen (s. Vereinsordnung).

§ 15 Beiträge

1. Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) der Aufnahmegebühr bei Neu- oder Wiedereintritt
 - b) dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundbeitrag
 - c) Abteilungsbeitrag (wird von dem Vorstand festgelegt, s. Vereinsordnung).
3. Die Grundbeitragshöhe wird durch den Vorstand vorgeschlagen und muss in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Art sowie die Fälligkeit wird in der Vereinsordnung geregelt.
5. Bedürftigen Mitgliedern (§10 Abs. 1.1.-1.4.) kann der Vereinsvorstand auf Antrag des Mitgliedes den Beitrag stunden oder ermäßigen (s. Vereinsordnung).

§16 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Jugendversammlung

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden Aufgaben des Vereins und sein Organisation. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Auf Antrag ist eine Gesamtenlastung möglich.

§ 18 Die Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der vier ersten Monate eines Kalenderjahres statt.
2. Der Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Versammlung.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im örtlichen Presseorgan unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vereinsvorstand einreicht werden.
5. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes und der Abteilungen
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Neuwahl der Beisitzer
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist (§ 18, Abs. 3).
7. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dieses beschließen.
8. Anträge auf Satzungs- oder Beitragsänderung können nicht auf dem Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden, sondern sie müssen in der Tagesordnung der Einladung als Antrag stehen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Entlastungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit kann kein Beschluss gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
10. Personenwahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mehrere Personen zu Wahl stehen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Nichtanwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn dem Vorstand eine schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
11. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vorzulesen und von dieser zu genehmigen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert und mindestens 3 Vorstandsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe stellen.
 - b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder (ab 16 Jahre).
Dieser Antrag ist bei dem Vorstand einzureichen.
2. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen (§ 18, Abs.2- 11).
3. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Einladung die Punkte enthalten, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden. § 18, Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 20 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) **Geschäftsführender Vorstand**
der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
der/dem Schatzmeister/in
der/dem Schriftführer/in
 - b) **Dem erweiterten Vorstand**
der/dem Pressewart/in
der/dem Sportwart/in
der/dem Jugendwart/in
 - c) **Beisitzer**
Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Beisitzer benennen, die auch in der Vorstandsversammlung teilnehmen können.
2. Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt, oder bis ein Notvorstand gem. § 29 BGB vom Amtsgericht bestellt ist.
5. Von dem geschäftsführenden Vorstand sind jeweils 2 Personen gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen (s. Vereinsordnung).

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.
3. Erstellung einer Vereinsordnung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliche oder nebenamtliche Kräfte einzustellen (unter Beachtung §4, Abs. 4). Hierfür müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
5. Der Vereinsvorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. In der Regel findet zweimonatlich eine Sitzung statt. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn diese durch die

Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vereinsvorstand, dessen Sitzungen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet werden, ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Vereinsvorstandes werden vom Schriftführer in der Sitzung aufgenommen und den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

6. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Hauptkasse durch die zwei Kassenprüfer mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung geprüft wird. Fällt einer der gewählten Kassenprüfer aus, kann der Vorstand einen Kassenprüfer benennen (kein Vorstandmitglied).

§ 22 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wird durch den Vereins-Jugendwart einberufen. Diese Jugendversammlung kann einen Jugendleiter wählen.
2. Im Einzelnen gilt die Vereinsordnung und Satzung.

§ 23 Ehrenstatus

Der Vorstand kann verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form ehren (s. Vereinsordnung).

§ 24 Auflösungsbestimmungen des Vereins

Wenn $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder (ab 16 Jahre) die Auflösung des Vereins schriftlich bei dem Vorstand beantragen, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes unter Beachtung des § 19, Abs. 1-3 einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder (ab 16 Jahre) erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des Finanzamtes Friedberg der Stadt Reichelsheim mit der Maßgabe übereignet, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.07.1997 vorgelesen und beschlossen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Reichelsheim, den 17. Juli 1997

Die Gründungsmitglieder

Sigmar Heger	gez. Unterschrift
Karl Heinz Holler	gez. Unterschrift
Rolf Turban	gez. Unterschrift
Klaus Leidner	gez. Unterschrift
Michael Vogel	gez. Unterschrift
Michael Leupold	gez. Unterschrift
Christiane Herzberger	gez. Unterschrift

Im Vereinsregister unter Nr. 982 am 18. Aug. 1997 gewahrt.
Amtsgericht Friedberg